

29.09.23

Beschluss des Bundesrates

Verordnung zur Änderung weinrechtlicher und hopfenrechtlicher Bestimmungen

Der Bundesrat hat in seiner 1036. Sitzung am 29. September 2023 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

zur

Verordnung zur Änderung weinrechtlicher und
hopfenrechtlicher Bestimmungen

1. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 2 Nummer 1,
Absatz 4 Nummer 6 WeinFördV)

In Artikel 1 ist § 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 Nummer 1 sind nach dem Wort „Unternehmen“ die Wörter „mit Sitz im jeweiligen Bundesland“ einzufügen.
- b) In Absatz 4 Nummer 6 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und es ist folgende Nummer 7 anzufügen:
„7. Privatwirtschaftliche Unternehmen.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Klarstellung in Absatz 2 erleichtert den Behörden der Länder die Ermittlung der Zuständigkeit für die jeweiligen Förderverfahren.

Zu Buchstabe b:

§ 2 Absatz 4 und 5 bezieht sich auf Informations- und Absatzfördermaßnahmen im europäischen Binnenmarkt und in Drittländern. Eine Unterscheidung der Begünstigten widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung.

2. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 3 WeinFördV)

In Artikel 1 ist in § 2 Absatz 3 die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ zu ersetzen.

Begründung:

Eine Ernteversicherung gegen Einkommensverluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, widrige Witterungsverhältnisse, durch Tiere verursachte Schäden, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall wird zuvörderst von Bewirtschaftern von Rebflächen, deren Rebflächen in dem Hoheitsgebiet des Landes der Antragstellung liegen, benötigt. Bewirtschafter von Rebflächen können natürliche Personen sowie juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Bei den in Absatz 2 genannten Begünstigten bestehen die vorgenannten Risiken grundsätzlich nicht.

3. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 4 Nummer 6 WeinFördV)

In Artikel 1 sind in § 2 Absatz 4 Nummer 6 die Wörter „juristische Personen“ durch das Wort „Einrichtungen“ zu ersetzen.

Begründung:

Von § 2 Absatz 4 Nummer 6 sollen auch die sogenannten „Gebietsweinwerbungen“ als Begünstigte erfasst werden. Da es sich hierbei um privatrechtliche Vereinigungen handelt, die öffentliche Gelder verausgaben, werden diese von der Formulierung „juristische Personen des öffentlichen Rechts“ nicht erfasst, von der Formulierung „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ dagegen schon.

4. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 1 WeinFördV)

In Artikel 1 ist § 3 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Ein Antrag auf Förderung einer Maßnahme nach § 2 ist schriftlich oder elektronisch, sofern die zuständige Stelle dies ermöglicht, ganzjährig bei der zuständigen Stelle zu stellen.“

Begründung:

Die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung ist von der Bereitstellung durch die Länder abhängig zu machen. Des Weiteren werden bundeseinheitliche Antragsfristen den spezifischen Anforderungen der Länder nicht gerecht. Daher sollte die Antragstellung ganzjährig möglich sein.

Abweichendes kann nach § 3 Absatz 6 des Verordnungsentwurfs durch die Landesregierungen durch Rechtsverordnung geregelt werden.

5. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 2 Satz 2,
Absatz 4 WeinFördV)

In Artikel 1 ist § 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 Satz 2 sind die Wörter „innerhalb einer Frist von zwei Wochen“ zu streichen.
- b) Absatz 4 ist zu streichen.

Folgeänderung:

Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Mit der Vorschrift wird den zuständigen Behörden der Länder eine Frist für die Nachforderung von Unterlagen von zwei Wochen auferlegt. Da die Rechtsfolgen einer solchen Regelung unklar sind und die Regelung zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand bei den Ländern führt bzw. in bestimmten Fallkonstellationen nicht eingehalten werden kann, schlagen wir vor, diese Frist zu streichen.

Zu Buchstabe b:

Die in Absatz 4 genannte Frist von drei Monaten, in welcher eine Entscheidung der Behörde erfolgen soll, ist zu streichen. Es handelt sich um eine „Sollregelung“, welche in der Umsetzung durch die Länder nicht nötig ist.

Zur Folgeänderung:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Buchstabe b.

6. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 3 WeinFördV)

In Artikel 1 sind in § 3 Absatz 3 die Wörter „und mit dem nationalen GAP-Strategieplan vereinbar ist“ zu streichen.

Begründung:

Die zuständigen Stellen prüfen die Fördervoraussetzungen. Demzufolge obliegt es demjenigen, der die Fördervoraussetzungen festlegt, diese so festlegen, dass sie mit dem GAP-Strategieplan übereinstimmen.

7. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 6 WeinFördV)

In Artikel 1 ist § 3 Absatz 6 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „sowie deren Voraussetzungen“ zu streichen.
- b) Satz 2 und 3 sind zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Streichung ist aus Gründen der Rechtsklarheit geboten. Ausweislich der Überschrift von § 3, der Bezugnahme auf die Absätze 1 bis 4 sowie der Tatsache, dass auch in der Begründung nur vom Verfahren die Rede ist, beschränkt sich die Länderermächtigung inhaltlich auf Regelungen zum Antragsverfahren.

Zu Buchstabe b:

Die Festlegung von Prioritätskriterien für das Auswahlverfahren wird in § 5 geregelt.

8. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 1 WeinFördV)

In Artikel 1 ist § 4 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Ein Antrag auf Förderung einer Maßnahme nach § 2 Absatz 1 hat die Beschreibung der beantragten Maßnahme, die betreffende Fläche und die geplante Frist für ihre Durchführung zu enthalten. Die zuständige Behörde kann weitere Angaben fordern, soweit dies zur Überprüfung der spezifischen Fördervoraussetzungen erforderlich ist.“

Begründung:

Im Absatz 1 werden die zwingend erforderlichen Angaben des Antragstellers im Antrag definiert. Er muss die von ihm beantragten Maßnahmen im Rahmen der Intervention „Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“ angeben. Bei dieser Intervention sind jedoch nicht die einzelnen Aktionen wie zum Beispiel Rodung, Bestellung von Pflanzgut oder Pflanzung infolge der bundesweiten Förderung mit Standardeinheitskosten (Hektarsätze je Maßnahme) von Relevanz.

Es sollte sichergestellt werden, dass die Aufzählung der Antragsinhalte nicht abschließend ist und bei Bedarf durch die Länder oder die zuständige Behörde ergänzt werden kann.

9. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1,
Nummer 3,
Nummer 4,
Satz 2 WeinFördV)

In Artikel 1 ist § 4 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:
 - „1. eine Beschreibung der beantragten Investition und Angabe der veranschlagten Kosten,“
- b) Nummer 3 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Die Wörter „technische und“ sind zu streichen.
 - bb) Das Komma am Ende ist durch einen Punkt zu ersetzen.
- c) Nummer 4 ist zu streichen.
- d) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:
 - „Die zuständige Behörde kann weitere Angaben fordern, soweit dies zur Überprüfung der spezifischen Fördervoraussetzungen erforderlich ist.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die vorgeschlagene Formulierung entspricht den bisherigen Vorgaben.

Zu Buchstabe b:

Die technischen Ressourcen wie zum Beispiel Unternehmerleistungen werden in der Regel zugekauft und sind Gegenstand der Förderung.

Darüber hinaus ergibt sich eine notwendige Änderung aufgrund von der mit c) geforderten Streichung der Nummer 4.

Zu Buchstabe c:

Die Kohärenz wird bereits durch die Festlegung der förderfähigen Investitionen gewährleistet und muss nicht vom Antragsteller nochmals begründet werden.

Zu Buchstabe d:

Die in der Verordnung enthaltene Regelung ist nicht erforderlich. Sollten die in Rede stehenden Ressourcen nicht gewährleistet sein, kann auch kein Zahlungsantrag gestellt werden, da keine förderfähigen Ausgaben nachgewiesen werden können.

Es sollte vielmehr sichergestellt werden, dass die Aufzählung der Antragsinhalte nicht abschließend ist und bei Bedarf durch die Länder oder die zuständige Behörde ergänzt werden kann.

10. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a,

Buchstabe b WeinFördV)

In Artikel 1 ist § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a ist die Angabe „§ 2 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 4“ zu ersetzen.
- b) In Buchstabe b ist die Angabe „§ 2 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 5“ zu ersetzen.

Begründung:

Offenkundig wurden die beiden Maßnahmen vertauscht.

11. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 1,

Absatz 2 Satz 1,

Absatz 3,

Absatz 4 WeinFördV)

In Artikel 1 ist § 5 wie folgt zu fassen:

„§ 5

Auswahlverfahren

Die Landesregierungen können bei knappen Haushaltsmitteln durch Rechtsverordnung Prioritätskriterien und Gewichtungspunkte für die Auswahl der zu fördernden Projekte festlegen, anhand derer die Anträge durch die zuständigen Stellen zu bewerten sind. ... < weiter wie Vorlage § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 > ...“

Begründung:

Die Festlegungen in Absatz 1 sind nicht nachvollziehbar, da das jährliche Budget von der EU weder auf einzelne Maßnahmen noch Interventionen des Weinbaus, sondern nur auf die Summe aller Interventionen des Weinbaus zugeteilt wird.

Zudem sind die zugewiesenen Haushaltsmittel Kassenmittel für ein Haushaltsjahr. Nachdem die Umsetzung bestimmter Maßnahmen länger als ein Haushaltsjahr dauern kann, ist zum Zeitpunkt der Bewilligung beziehungsweise des Auswahlverfahrens nicht abschließend abschätzbar, in welchem Haushaltsjahr die bewilligten Zahlungen kassenwirksam werden.

Nachdem die EU nicht mehr zwingend ein Auswahlverfahren vorgibt, sollte dieses optional für die Länder sein. Ferner sind auch andere Instrumente der Finanzsteuerung wie zum Beispiel Vergabe nach Antragseingang oder Kürzung der Förderhöhen denkbar.

Die Subdelegation in § 54 Weingesetz macht die bisherige eindeutige Regelung erforderlich, in welcher Form das Auswahlverfahren der Länder festgelegt werden muss.

12. Zu Artikel 1 (§ 6 WeinFördV)

In Artikel 1 ist § 6 wie folgt zu fassen:

„§ 6

Nicht förderfähige und förderfähige Kosten

Die nicht förderfähigen und förderfähigen Kosten der Maßnahmen nach § 2 richten sich nach den Bestimmungen des GAP-Strategieplanes.“

Begründung:

In der Verordnung sind wohl die europarechtlichen Regelungen der vorausgehenden Förderperiode zugrunde gelegt worden. Dies stellt gegenüber des genehmigten GAP-Strategieplans für Deutschland eine erhebliche Abweichung dar.

13. Zu Artikel 1 (§ 10 Satz 1,
Satz 1a - neu - WeinFördV)

In Artikel 1 ist § 10 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 ist die Angabe „1 und“ zu streichen.

b) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Im Falle von Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 gilt entsprechendes für die Maßnahme Tröpfchenbewässerung.“

Begründung:

Die Änderung entspricht den Regelungen im GAP-Strategieplan.

14. Zu Artikel 1 (§ 12 Überschrift,
Absatz 2 Satz 1,
Satz 2,
Absatz 3 WeinFördV)

In Artikel 1 ist § 12 wie folgt zu ändern:

a) In der Überschrift ist das Wort „Vorhaben“ durch das Wort „Maßnahmen“ zu ersetzen.

b) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Wörter „und bedarf der Genehmigung durch die zuständige Stelle“ zu streichen.

bb) Satz 2 ist zu streichen.

c) Absatz 3 ist zu streichen.

d) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

Folgeänderung:

Die Angabe in der Inhaltsübersicht zu § 12 ist wie folgt zu fassen:

„§ 12 Änderung von Maßnahmen der Begünstigten“

Begründung:

Die Anpassung der Überschrift ist erforderlich, da der GAP-Strategieplan nur noch die Termini der „Interventionen“ und „Maßnahmen“ kennt. Maßnahmen sind dabei einzelne Teile innerhalb der Interventionen. Im Sinne des Vereinfachungsgedankens der neuen GAP-Förderperiode, sollte Chancen zur Vereinfachung des Verfahrens auch in Anspruch genommen werden, welche sich durch den Wegfall der Verordnung (EU) 2016/1149 ermöglichen. Bisher waren Änderungen bis zur Abschlussmeldung möglich, dies sollte den Ländern auch weiterhin ermöglicht werden, um die Förderung nicht restriktiver zu gestalten. Bescheide über die Zulässigkeit einer Änderung waren ebenfalls bislang nicht gefordert, weshalb dies auch zukünftig als nicht notwendig erachtet wird. Die Umsetzung der Verfahren sollte in Hoheit der Länder erfolgen ohne zusätzliche Einschränkungen durch die Bundesverordnung.

15. Zu Artikel 1 (§ 12 Absatz 5 WeinFördV)

In Artikel 1 sind in § 12 Absatz 5 die Wörter „bis zu einer Höhe von maximal 20 Prozent der ursprünglich gebilligten Förderung“ zu streichen.

Begründung:

Die Möglichkeit, dass Mittel zwischen Teilmaßnahmen übertragen werden können ist zu begrüßen. Zentrale Vorgabe ist, dass die Gesamtkosten des Projekts eingehalten werden. Eine Begrenzung des Anteils der zwischen den Teilmaßnahmen übertragen werden kann auf 20 Prozent der ursprünglich gebilligten Förderung für jede Teilmaßnahme ist aus unserer Sicht verzichtbar und im Verwaltungsvollzug schwierig zu prüfen.

16. Zu Artikel 1 (§ 14 Absatz 1,
Absatz 2 Nummer 1,
Nummer 2 WeinFördV)

In Artikel 1 ist § 14 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind die Wörter „für die eine Förderung gewährt werden kann“ durch die Wörter „, die sich aus der Umstrukturierung und Umstellung ergeben muss“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 ist jeweils nach dem Wort „auf“ das Wort „mindestens“ einzufügen.

Begründung:

Es geht hier nicht um die Ausgangsparzelle, sondern um die Zielparzelle.

Den Ländern ist eine größere Flexibilität bei der Festlegung der von 20 Ar nach unten abweichenden Mindestparzellengröße einzuräumen.

17. Zu Artikel 1 (§ 16 Satz 1,
Satz 2 WeinFördV)

In Artikel 1 ist § 16 wie folgt zu ändern:

- a) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Nach dem Wort „sind“ sind die Wörter „auf Anforderung der zuständigen Stelle“ einzufügen.
 - bb) Das Wort „und“ ist durch ein Komma zu ersetzen.
 - cc) Nach dem Wort „Zahlungsnachweise“ sind die Wörter „oder andere Nachweise“ einzufügen.
- b) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Rechnungen müssen dem oder der Begünstigten zuordenbar sein.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Da die Intervention „Umstrukturierung um Umstellung von Rebflächen“ deutschlandweit über vereinfachte Kostenoptionen (Hektarsätze) abgerechnet wird, sind die tatsächlichen Kosten bei der Förderabwicklung nicht relevant.

Andere Nachweise, wie zum Beispiel Auftragsbestätigungen, können gegebenenfalls notwendig sein, um einen unzulässigen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu prüfen.

Zu Buchstabe b:

Beispielsweise bei Personengesellschaften sollten auch Rechnungen anerkannt werden können, wenn diese zwar auf einen Gesellschafter ausgestellt sind, jedoch vom Konto der Personengesellschaften beglichen wurden.

18. Zu Artikel 1 (§ 17 Absatz 2 WeinFördV)

In Artikel 1 ist § 17 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Für die Aufbewahrungspflichten gelten die einschlägigen unionsrechtlichen Regelungen.“

Begründung:

Nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/128 sind die Unterlagen (Belege) über die aus dem EGFL finanzierten Ausgaben (Interventionen/Maßnahmen) noch mindestens drei Jahre nach dem Jahr, in dem die Kommission den jährlichen Rechnungsabschluss der Zahlstelle abgeschlossen hat, aufzubewahren. Des Weiteren findet sich in Absatz 3 des vorgenannten Artikels eine spezielle Aufbewahrungspflicht für Unregelmäßigkeiten (= Rückforderungsfälle) und Versäumnisse mit drei Jahren nach Einzug der Forderung und Fonds-Gutschrift. Es liegt also eine EU-Aufbewahrungspflicht vor, so dass es keiner speziellen Regelung bedarf. Abgesehen davon, haben alle Verwaltungen der Länder eine allgemeine Aufbewahrungspflicht von in der Regel 10 Jahren. Somit ist eine darüberhinausgehende Regelung nicht notwendig.

19. Zu Artikel 1 (§ 17 Absatz 3 WeinFördV)

In Artikel 1 ist § 17 Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Förderrechtlich ist es unerheblich, aus welchen Gründen die Mitwirkung verweigert wird und auch in den genannten Fällen muss eine Kürzung, Sanktionierung oder Ablehnung der Förderung möglich sein.

20. Zu Artikel 1 (§ 18 Absatz 2 Satz 2 WeinFördV)

In Artikel 1 ist in § 18 Absatz 2 Satz 2 das Wort „unverzüglich“ durch die Wörter „in der von der zuständigen Stelle vorgegebenen Form“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Anzeigeform und der Zeithorizont sollten durch die zuständigen Stellen definiert werden können.

21. Zu Artikel 1 (§ 18 Absatz 3 WeinFördV)

In Artikel 1 ist § 18 Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Förderrechtlich ist es unerheblich, aus welchen Gründen die Auskunft verweigert wird und auch in den genannten Fällen muss eine Kürzung, Sanktionierung oder Ablehnung der Förderung möglich sein.

22. Zu Artikel 1 (§ 18 Absatz 4 Satz 3 WeinFördV)

In Artikel 1 ist § 18 Absatz 4 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Diese Frist kann mit Zustimmung der Bundesanstalt verkürzt werden.“

Begründung:

Eine Aufzählung der Fälle, in welcher eine Fristverkürzung denkbar ist, ist nicht abschließend möglich.

23. Zu Artikel 1 (§ 19 Absatz 2 Nummer 1,
Nummer 4 WeinFördV)

In Artikel 1 ist § 19 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist nach dem Wort „Unions-“ das Wort „oder“ einzufügen.
- b) Nummer 4 ist zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe b:

Doppelung zu § 20 Absatz 5.

24. Zu Artikel 1 (§ 20 Absatz 1 WeinFördV)

In Artikel 1 sind in § 20 Absatz 1 die Wörter „ , die sich auf alle Elemente bezieht, deren Überprüfung mit verwaltungstechnischen Mitteln möglich und angemessen ist“ zu streichen.

Begründung:

Notwendige Streichung zur Ermöglichung von risikoorientierten Verwaltungskontrollen.

25. Zu Artikel 1 (§ 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2,
Nummer 3,
Nummer 4 WeinFördV)

In Artikel 1 ist § 20 Absatz 3 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 sind am Ende nach dem Komma die Wörter „soweit diese zu diesem Zeitpunkt überprüfbar sind,“ anzufügen.
- b) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:
„3. die Förderfähigkeit der Kosten der Maßnahme,“
- c) Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:
„4. bei der Gewährung der Förderung auf der Grundlage tatsächlich nachgewiesener Ausgaben, die Plausibilität der geltend gemachten Kosten anhand geeigneter Bewertungssysteme.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Einhaltung von Förderkriterien, Verpflichtungen und Auflagen sind beim Förderantrag zum Teil noch nicht abschließend prüfbar.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung dient der besseren Verständlichkeit der Norm.

Zu Buchstabe c:

Die bisherige Formulierung berücksichtigt nicht die Plausibilisierung der beantragten Kosten anhand anderer Bewertungssysteme wie zum Beispiel Referenzkosten oder Bewertungsausschuss.

26. Zu Artikel 1 (§ 20 Absatz 5 WeinFördV)

In Artikel 1 sind in § 20 Absatz 5 die Wörter „Unions- oder nationaler Regelungen“ durch das Wort „Unionsregelungen“ zu ersetzen.

Begründung:

Nach Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass für aus dem EGFL finanzierte Ausgaben keine andere Finanzierung aus dem Unionshaushalt erfolgt. Die EU-Anforderung bezieht sich ausschließlich auf den Ausschluss einer Unions-Doppelfinanzierung. Die Regelungen in Absatz 5 gehen über den Wortlaut hinaus und sind daher zu streichen.

27. Zu Artikel 1 (§ 20 Absatz 6 - neu - WeinFördV)

In Artikel 1 ist dem § 20 folgender Absatz anzufügen:

„(6) Die Verwaltungskontrollen bei materiellen Investitionsvorhaben nach § 2 Absatz 2 umfassen zumindest einen Besuch des geförderten Vorhabens oder des Investitionsstandortes, um die Durchführung der Investition zu überprüfen (Inaugenscheinnahme).

Die zuständige Behörde kann jedoch in begründeten Einzelfällen wie den folgenden von diesen Besuchen absehen:

1. das Vorhaben ist Teil der Stichprobe für eine durchzuführende Vor-Ort-Kontrolle oder
2. die zuständige Behörde betrachtet das Vorhaben als kleine Investitionen bei einem förderfähigen Investitionsvolumen von bis zu 50 000 € oder
3. nach Ansicht der zuständigen Behörde ist die Gefahr gering, dass die Bedingungen für die Gewährung der Unterstützung nicht erfüllt sind oder die Investition nicht getätigt wurde oder
4. die tatsächliche Durchführung des Vorhabens kann an Hand von alternati-

ven Nachweisen gesichert festgestellt werden.

Im Falle des Absehens von der Inaugenscheinnahme in Bezug auf ein Vorhaben hat die zuständige Behörde die Gründe dafür zu dokumentieren.“

Begründung:

Aufgrund der Absenkung der Vor-Ort-Kontrollquote in der Fördermaßnahme nach § 2 Absatz 2 sollte im Gegenzug bei der Förderung von Investitionen des Weinbaus die Inaugenscheinnahme wieder Teil der Verwaltungskontrolle sein und als neuer Absatz 6 ergänzt werden. Ziel ist die finanziellen Interessen der Union durch ein hinreichendes Verwaltungs- und Kontrollsystem wirksam zu schützen.

28. Zu Artikel 1 (§ 21 Absatz 1 WeinFördV)

In Artikel 1 sind in § 21 Absatz 1 nach dem Wort „können“ die Wörter „und nicht Gegenstand von Verwaltungskontrollen waren“ anzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung um Doppelprüfungen und eine Verschärfung gegenüber des bisherigen EU-Rechts zu vermeiden. Die Richtigkeit der beantragten Ausgaben werden in der Regel bereits abschließend in der Verwaltungskontrolle des Zahlungsantrags anhand von Rechnungen und Zahlungsnachweisen überprüft. Nur im Zweifelsfall kann bei der Vor-Ort-Kontrolle die Richtigkeit anhand weiterer Unterlagen, wie zum Beispiel der Buchführung geprüft werden.

29. Zu Artikel 1 (§ 21 Absatz 2 Satz 2 WeinFördV)

In Artikel 1 ist § 21 Absatz 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Sofern erforderlich können dazu auch Buchführungsunterlagen oder andere Unterlagen herangezogen werden.“

Begründung:

Der Abgleich mit Buchführungsunterlagen ist in der Regel nicht erforderlich, da die Vor-Ort-Kontrolle auf Basis der mit dem Zahlungsantrag eingereichten Rechnungsbelegen erfolgt.

Nachdem Dritte per Bescheid zu nichts verpflichtet worden sind, ist es praktisch nicht möglich, an diese Unterlagen zu kommen.

30. Zu Artikel 1 (§ 22 Absatz 2 WeinFördV)

In Artikel 1 sind in § 22 Absatz 2 nach dem Wort „sind“ die Wörter „in der Regel“ einzufügen.

Begründung:

Eine verpflichtende Vor-Ort-Kontrolle vor Auszahlung stellt eine Verschärfung des geltenden EU-Rechts dar.

31. Zu Artikel 1 (§ 22 Absatz 3 Satz 2 WeinFördV)

In Artikel 1 ist § 22 Absatz 3 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Vorgabe einer maximalen Ankündigungsfrist erscheint nicht sachgerecht und ist überdies auch EU-seitig nicht gefordert.

32. Zu Artikel 1 (§ 23 Absatz 1,
Absatz 2 Satz 1,
Absatz 3 WeinFördV)

In Artikel 1 ist § 23 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 ist zu streichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 ist die Angabe „Absatz 2 bis 5“ zu streichen.
- c) In Absatz 3 sind die Wörter „des Anteils der Begünstigten vorzunehmen, die im darauf folgenden Jahr einer Vor-Ort-Kontrolle zu unterziehen sind“ durch die Wörter „der Kontrollquote im darauf folgenden Jahr zu prüfen“ zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a und Buchstabe b:

Notwendige Anpassung zur Vermeidung einer nicht von der EU geforderten 100-prozentigen Kontrollquote.

Zu Buchstabe c:

Eine verpflichtende Erhöhung der Kontrollquote ist nicht zielführend, da aufgrund der geringen Anzahl von Vor-Ort-Kontrollen bei einzelnen Maßnahmen keine statistisch gesicherten Aussagen über die Grundgesamtheit der Maßnahmen getroffen werden können.

33. Zu Artikel 1 (§ 23 Absatz 2 Satz 2,
Satz 3 WeinFördV)

In Artikel 1 sind in § 23 Absatz 2 die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

Nach Artikel 60 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 und Nummer 2 Buchstabe A Ziffer vi Satz 5 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/127 obliegt es der jeweiligen Zahlstelle Kontrollstichproben zuzulassen. Diese Zulassung von Kontrollstichproben ist Teil des Risikomanagements der Zahlstelle. Darüberhinausgehende zusätzliche Regelungen sind nicht veranlasst.

34. Zu Artikel 1 (§ 24 Absatz 1,
Absatz 2 WeinFördV)

In Artikel 1 ist § 24 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die zuständige Stelle legt gemäß unionsrechtlicher Regelungen die Stichproben für die durchzuführenden Vor-Ort-Kontrollen fest.“

b) Absatz 2 ist zu streichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

Begründung:

Die Festlegung der Mindestkontrollsätze soll den Zahlstellen der Länder überlassen bleiben. Mindestkontrollsätze sind Teil des Risikomanagements der Zahlstelle. Es ist kein Grund ersichtlich, warum hier im Sinne des Vereinfachungsgedankens, welche der Wegfall der Verordnung (EU) 2016/1150 mit sich bringt, zusätzliche Regelungen auf Bundesebene zu erlassen.

35. Zu Artikel 1 (§ 24 Absatz 3 Satz 2 WeinFördV)

In Artikel 1 ist § 24 Absatz 3 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Der Grund für die Auswahl für die Kontrolle hat keinen Einfluss auf die Inhalte, eine Information der durchführenden Person oder durchführenden Personen ist daher nicht angezeigt.

36. Zu Artikel 1 (§ 25 Absatz 3 Satz 1 WeinFördV)

In Artikel 1 ist in § 25 Absatz 3 Satz 1 das Wort „systematisch“ zu streichen.

Begründung:

Der § 25 enthält bereits im Absatz 2 Regelungen zu den Kontrollen nach der Maßnahme und in Absatz 5 zu den Kontrollen vor der Maßnahme. Eine Festschreibung in Absatz 3 auf systematische Kontrollen scheint somit entbehrlich.

37. Zu Artikel 1 (§ 25 Absatz 4 WeinFördV)

In Artikel 1 sind in § 25 Absatz 4 nach dem Wort „Rebfläche“ die Wörter „, , die nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 52), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/330 (ABl. L 44 vom 14.2.2023, S. 1) geändert worden ist, bestimmte bepflanzte Fläche“ zu streichen.

Begründung:

Das Vorhandensein der Rebfläche wird bereits geprüft. Die nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/126 definierte Fläche ist maßgeblich für die Berechnung der Förderung. Sie kann allerdings erst nach Durchführung der Maßnahme festgestellt werden und ist dann erst maßgeblich.

38. Zu Artikel 1 (§ 26 Absatz 1 WeinFördV)

In Artikel 1 sind in § 26 Absatz 1 die Wörter „bei jedem Begünstigten“ zu streichen.

Begründung:

Auflösung eines Widerspruchs hin zu einer stichprobenartigen Prüfung.

39. Zu Artikel 1 (§ 26 Absatz 2 Satz 1 WeinFördV)

In Artikel 1 ist § 26 Absatz 2 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter „mindestens ein Prozent der Begünstigten und“ sind zu streichen.
- b) Die Wörter „Ausgaben für“ sind zu streichen.
- c) Vor dem Punkt am Ende sind die Wörter „ , die noch einer Zweckbindung unterliegen“ einzufügen.

Begründung:

Anpassung an Verwaltungs- und Kontrollsystem Investive und sonstige Interventionen für den GAP-Strategieplan.

40. Zu Artikel 1 (§ 27 Absatz 1 einleitender Satzteil WeinFördV)

In Artikel 1 sind in § 27 Absatz 1 im einleitenden Satzteil die Wörter „am Kontrollort“ zu streichen.

Begründung:

In der Praxis wird der Prüfbericht erst im Nachgang erstellt. Auch steht das Ergebnis erst nach Bewertung der Feststellungen durch die Bewilligungsbehörde fest.

41. Zu Artikel 1 (§ 27 Absatz 2 WeinFördV)

In Artikel 1 sind in § 27 Absatz 2 nach dem Wort „ist“ die Wörter „bei Beanstandungen im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen“ einzufügen.

Begründung:

Eine Übermittlung des Kontrollberichts zusammen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme und Unterzeichnung erscheint im Sinne der Bürokratieminderung nur im Falle von Beanstandungen sinnvoll.

42. Zu Artikel 1 (§ 28 WeinFördV)

In Artikel 1 ist § 28 zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift ist nicht erforderlich. Die vorliegende Verordnung regelt Fördermaßnahmen, die jeweils Flächen, die im jeweiligen Bundesland liegen oder Unternehmen mit Sitz im jeweiligen Bundesland betreffen. Von daher ist eine zentrale Kontaktstelle für die Länder nicht notwendig. Ferner regeln die Länder die Abwicklung der Kontrollen im Rahmen ihrer Zuständigkeit unterschiedlich. So führen in Baden-Württemberg die Regierungspräsidien oder unteren Landwirtschaftsbehörden Kontrollen durch. Ansprechpartner für den Bund ist das entsprechende Landesministerium.

43. Zu Artikel 1 (§ 30 WeinFördV)

In Artikel 1 ist § 30 zu streichen.

Begründung:

Innerhalb der Zahlstellen bestand in Vorbereitung auf die GAP 2023-2027 grundsätzlich Einigkeit darüber, die mit dem Neuen Umsetzungsmodell einhergehenden Vereinfachungspotentiale sowohl für die Antragstellenden als

auch die Verwaltungen zu nutzen. Dies betrifft insbesondere auch die Gestaltung des Sanktionssystems unter Beachtung der grundsätzlichen Ausführungen im Artikel 59 der Verordnung (EU) 2021/2116. Die Regelungen des § 30 tragen dem nicht Rechnung. Mit der Streichung wird eine gegebene Möglichkeit der Vereinfachung genutzt. Wie im Bereich ELER-investiv sind die bestehenden Regelungen des Marktorganisationsgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes für eine wirksame Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten ausreichend.

44. Zu Artikel 1 (§§ 30a - neu -, 30b - neu - WeinFördV)

In Artikel 1 sind nach § 30 folgende §§ 30a und 30b einzufügen:

„§ 30a

Kürzung von Zuwendungsbeträgen

Stellt die Bewilligungsstelle im Rahmen der Verwaltungskontrolle fest, dass Ausgaben nicht förderfähig sind, die die begünstigte Person auf der Grundlage des Bewilligungsbescheids im Zahlungsantrag als förderfähig deklariert und zur Erstattung beantragt hat, so wird der Zuwendungsbetrag im Bewilligungsbescheid um den als nicht förderfähig festgestellten Betrag gekürzt.

§ 30b

Sanktionierung von Übererklärungen

bei der Maßnahme nach § 2 Absatz 1

Die Höhe der Unterstützung wird auf der Grundlage der Differenz zwischen der Fläche, die nach Verwaltungskontrollen des Stützungsantrags (bestehend aus Förder- und Zahlungsantrag) genehmigt und der bei Vor-Ort-Kontrollen im Anschluss an die Durchführung ermittelten Fläche, auf der das Vorhaben tatsächlich durchgeführt wurde, berechnet.

1. Wenn die Differenz 30 Prozent nicht überschreitet, wird die Unterstützung auf der Grundlage der bei Vor-Ort-Kontrollen im Anschluss an die Durchführung ermittelten Fläche berechnet.
2. Wenn die Differenz mehr als 30 Prozent, jedoch höchstens 50 Prozent beträgt, wird die Unterstützung auf der Grundlage der bei Vor-Ort-Kontrollen im Anschluss an die Durchführung ermittelten Fläche berechnet und um das Doppelte der festgestellten Differenz gekürzt.

3. Beträgt die Differenz mehr als 50 Prozent, wird für das betreffende Vorhaben keine Unterstützung gewährt.“

Begründung:

Zu § 30a:

Die vorliegende Verordnung enthält bisher keine Regelung, wie mit nicht förderfähigen Ausgaben umzugehen ist, die im Rahmen der Verwaltungskontrolle festgestellt werden. Die vorgeschlagene Regelung sieht dazu eine Kürzung nicht förderfähiger Beträge vor und orientiert sich dabei an den Vorgaben der bisherigen Regelung in Artikel 63 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 sowie der Beschreibung im GAP-Strategieplan.

Zu § 30b:

Die Verordnung regelt nicht die Sanktionierung von Übererklärungen des Antragstellers bei der Maßnahme Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen (§ 2 Absatz 1). Die vorgeschlagene Sanktionsregelung orientiert sich dabei an der bisherigen Sanktionsregelung in Artikel 54 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1149/2016.

45. Zu Artikel 1 (§ 31 Absatz 1 Satz 1,
Satz 2 WeinFördV)

In Artikel 1 ist § 31 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Die Wörter „kann einen Antrag auf Förderung ablehnen“ sind durch die Wörter „lehnt einen Antrag auf Förderung ab oder hebt den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise auf“ zu ersetzen.

bb) Das Wort „Vor-Ort-Kontrolle“ ist durch die Wörter „Kontrolle vor Ort“ zu ersetzen.

b) Satz 2 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

a) In der Überschrift ist das Wort „Vor-Ort-Kontrollen“ durch die Wörter „Kontrolle vor Ort“ zu ersetzen.

b) Im Inhaltsverzeichnis ist die Angabe zu § 31 wie folgt zu fassen:

„§ 31 Verwaltungssanktionen bei Verhinderung von Kontrollen vor Ort und bei Verstoß gegen sonstige Pflichten“

Begründung:

Es bedarf einer Klarstellung, dass sämtliche Kontrollen vor Ort erfasst werden, unter anderem auch die „Kontrollen zur Einhaltung der Zweckbindung“ gemäß § 26.

46. Zu Artikel 1 (§ 31 Absatz 2 WeinFördV)

In Artikel 1 ist § 31 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter „auf Genehmigung“ sind zu streichen.
- b) Nach dem Wort „Förderung“ sind die Wörter „ganz oder teilweise“ einzufügen.
- c) Nach dem Wort „ablehnen“ sind die Wörter „oder den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise aufheben“ einzufügen.

Begründung:

Bei Verweigerung einer Kontrolle vor Ort als zentrales Element des Verwaltungs- und Kontrollsystems kann die zweckentsprechende Mittelverwendung nicht geprüft werden. Die Verweigerung zieht in Anlehnung an die nationalen Regelungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik eine Ablehnung der Förderung für das gesamte Vorhaben nach sich.

47. Zu Artikel 1 (§ 32 WeinFördV)

In Artikel 1 ist § 32 zu streichen.

Folgeänderung:

Die §§ 33 bis 35 werden zu §§ 32 bis 34.

Begründung:

Der Regelungsinhalt findet sich bereits auf Unionsebene in Artikel 31 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 wieder.

48. Zu Artikel 1 (§ 33 Absatz 1 einleitender Satzteil,
Nummer 2,
Absatz 2 - neu - WeinFördV)

In Artikel 1 ist § 33 wie folgt zu ändern:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 mit der Maßgabe, dass
 - aa) im einleitenden Satzteil die Wörter „kann verzichtet werden“ durch die Wörter „wird verzichtet“ zu ersetzen sind.
 - bb) In Nummer 2 am Ende das Komma durch einen Punkt zu ersetzen ist.
- b) Nummer 3 wird Absatz 2 mit der Maßgabe, dass
 - aa) die bisherige Nummernbezeichnung „3.“ durch die Absatzbezeichnung „(2)“ ersetzt wird,
 - bb) dem bisherigen Wortlaut die Wörter „Auf eine Sanktion kann verzichtet werden, wenn“ voranzustellen sind und
 - cc) die Wörter „Heilungsmöglichkeit verhältnismäßig ist,“ durch das Wort „Heilung“ zu ersetzen sind.

Begründung:

In Artikel 59 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2116 ist geregelt, dass in den Fällen des § 33 Absatzes 1 keine Sanktion erfolgt. Zudem erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

49. Zu Artikel 1 (§ 34 Absatz 2 WeinFördV)

In Artikel 1 sind in § 34 Absatz 2 die Wörter „30 Werktagen nach Wegfall der höheren Gewalt oder der außergewöhnlichen Umstände“ durch die Wörter „15 Werktagen ab dem Zeitpunkt, an dem der oder die Begünstigte dazu in der Lage ist,“ zu ersetzen.

Begründung:

Angeleichung an den Zeitraum des § 14 GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz.

50. Zu Artikel 1 (§ 34a - neu - WeinFördV)

In Artikel 1 ist nach § 34 folgender 34a einzufügen:

„§ 34a

Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge

(1) Bei zu Unrecht gezahlten Beträgen ist die begünstigte Person zur Rückzahlung der betreffenden Beträge, gegebenenfalls zuzüglich Zinsen, verpflichtet.

(2) Die Verpflichtung zur Rückzahlung gemäß Absatz 1 gilt nicht, wenn die Zahlung auf einen Irrtum der Bewilligungsstelle zurückzuführen ist, der von der begünstigten Person nach vernünftiger Einschätzung nicht erkannt werden konnte.

(3) Bezieht sich der Irrtum auf Tatsachen, die für die Berechnung der betreffenden Zahlungen relevant sind, so gilt Absatz 2 nur, wenn der Wiedereinziehungsbescheid nicht innerhalb von zwölf Monaten nach der Zahlung übermittelt worden ist.“

Begründung:

Die vorliegende Verordnung regelt nicht die Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge durch die Bewilligungsbehörde. Der vorliegende Vorschlag orientiert sich an der bisherigen Regelung in Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014.

51. Zu Artikel 1 (§ 35 WeinFördV)

In Artikel 1 ist § 35 wie folgt zu fassen:

„§ 35

Muster, Vordrucke

Soweit die zuständigen Stellen für Anträge, Verträge, Erklärungen oder Meldungen Muster bekanntgeben oder Vordrucke oder Formulare auch elektronisch bereithalten, sind diese zu verwenden.“

Begründung:

Angleichung an die Formulierungen des § 4 Absatz 2 GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz.